

Vergleicht man die Entwicklung der Breite der Territorialgewässer und der Fischerei-Anschlußzonen innerhalb der letzten zehn Jahre anhand der vorstehenden Übersicht, so ergibt sich, daß die Zahl der „Konservativen“ — der Staaten mit der klassischen 3-Seemeilen-Zone — konstant geblieben, aber relativ gesehen weiter zurückgegangen ist und daß die Entwicklung mehr und mehr zur 12-Seemeilen-Zone und zur Anschlußzone für Fischereizwecke tendiert. Die Gruppe der „Gemäßigten“ ist absolut und relativ am stärksten gewachsen und umfaßt gegenwärtig nahezu zwei Drittel aller Küstenstaaten. In der Gruppe Ha finden wir zahlreiche asiatische und afrikanische Staaten, u. a. Algerien, Burma, Dahomey, Gabun, Irak, Iran, Kamerun, Libyen, Madagaskar, Sudan und die VAR. Sie haben zumeist ein 12 sm breites Territorialgewässer und verbinden das politisch-militärische Interesse (z. B. den Schutz vor Flottendemonstrationen imperialistischer Mächte) mit ökonomischen Gesichtspunkten, indem sie die Fischerei innerhalb der Territorialgewässer ausschließlich Fischereifahrzeugen ihrer Flagge vorbehalten oder Fahrzeugen fremder Flaggen den Fang nur gegen eine besondere, häufig zeitlich und mengenmäßig befristete Erlaubnis gestatten. In der Gruppe Ib finden wir vor allem NATO-Staaten und andere an imperialistische Militärpakte gebundene Staaten, z. B. Dänemark, Großbritannien, Island, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Spanien, Thailand, Türkei und die USA. Diese Staaten, vor allem Großbritannien und die USA, bevorzugen ein schmales Territorialgewässer. Sie sind gegen die Tendenz der Ausweitung der Territorialgewässer auf maximal 12 sm eingestellt, weil sie davon eine Behinderung der Manövrierfähigkeit ihrer Kriegsfлотen befürchten. Eine Ausdehnung der Territorialgewässer auf 6 sm würde 52 und eine 12-Seemeilen-Grenze 116 internationale Seeverkehrswege der Souveränität der Küstenstaaten unterwerfen und damit die Beweglichkeit z. B. der 7. US-Kriegsflotte in Südostasien oder der britischen Kriegsmarine „ostwärts von Suez“ stark einschränken.<sup>14</sup> Würden z. B. die Philippinen die Suriagao-Straße für Kriegsschiffe und Militärtransporter sperren, so müßte der USA-Nachschub für den schmutzigen Krieg in Vietnam erhebliche Umwege machen. Um aber ihre eigenen Fischereifлотen vor fremder Konkurrenz zu schützen, wählten z. B. Großbritannien und die USA den Kompromißweg und beschränkten sich auf ein schmales, 3 sm breites Territorialgewässer, dem sie eine Fischereizone vorlagerten. In der Europäischen Fischereikonvention vom 9. März 1964<sup>15</sup> legten die Vertragsstaaten grundsätzlich fest, daß der Küstenstaat das ausschließliche Fischereirecht innerhalb einer 6-Seemeilen-Zone, gemessen an der Basislinie seiner Territorialgewässer, besitzt; in einer Zone zwischen 6 und 12 sm besitzt er ebenfalls das Fischereirecht, doch dürfen in dieser Zone auch diejenigen Vertragsstaaten fischen, deren Fahrzeuge in dieser Zone zwischen dem 1. Januar 1953 und dem 31. Dezember 1962 regelmäßig zu fischen pflegten.

Das Institut der Fischereizonen hat sich insbesondere nach dem zweiten Weltkrieg entwickelt.<sup>16</sup> Da der Küstenstaat nach Völkerrecht seine Territorial-

ly vgl. Department of State Bulletin, 1960, Nr. 1077, S. 259. Schon 1958 hatte der USA-Vertreter in Genf geäußert: „Eine Ausdehnung der Territorialgewässer bedroht die Sicherheit der USA, weil dadurch die Wirksamkeit ihrer See- und Luftmacht verringert wird“ (American Journal of International Law, 1958, S. 607).

15 Cmd. 2355; Revue Général de Droit International Public, 1964, Nr. 4, S. 1043. Die Konvention wurde unterzeichnet von Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Schweden, Spanien und Westdeutschland.

16 Vgl. A. A. Wolkow, „Das Rechtsregime der Fischfangzonen“, in: Sowjetisches Jahrbuch des Völkerrechts 1963 (russ.), Moskau 1965, S. 207.